

V. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Urnenabstimmungen

Antrag aus der Mitte des Rates vom 26. November 2002

Denoth-St.Gallen

Art. 1 Abs. 3: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Bezirksgerichte gibt es nicht mehr.

Art. 20: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Keine nichtamtlichen Stimmzettel.

Art. 20bis: Festhalten am Entwurf der Regierung.